95. Ist Zwangsvollstreckung in die Zinsen eines dem Schuldner aus Fürsorge zugewendeten, mit Anwartschaft beschwerten Vermächtnisses von Wertpapieren zulässig?

C.P.O. §§. 749 Nr. 3. 754.

II. Civilsenat. Urt. v. 18. Dezember 1883 i. S. Konkursmasse V. (Bekl.) w. V. (Kl.) Rep. II. 364/83.

- I. Landgericht Dresden.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der verehelichten V. waren Wertpapiere vermacht mit der Ansordnung, daß sie auf Lebenszeit die Zinsen beziehen, das Kapital aber ihren Kindern hinterlassen solle. Die Konkursgläubiger der V. nahmen die Zinsen in Unspruch. Die V. widersprach unter Bezugnahme auf §. 749 Nr. 3 C.P.D., und erhob wider den Konkursverwalter Klage. Das Berufungsgericht erkannte nach dem Klagantrage. Die Kevision des Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden

## Gründen:

"In Anwendung des sächsischen Landesrechtes, also maßgebend für das Revisionsgericht, geht das Berufungsgericht davon aus, daß der Klägerin an den ihr vermachten Wertpapieren kein unbeschränktes Eigentumsrecht, sondern der Sache nach ein bloßes Nießbrauchsrecht zusteht. Letteres unterliegt allerdings der Zwangsvollstreckung, mithin auch dem Zugriffe der Konkursgläubiger (§. 1 Abs. 1 K.D.), jedoch gemäß §. 754

Abs. 1 C.P.D. nur insoweit, als §. 749 Ziff. 3 C.P.D. die Pfändung fortlausender Einkünste des Schuldners nicht verdietet. Einkünste, wie sie gegenwärtig in Frage stehen, fallen unter die ebengedachte Vorschrift. Dieselbe wiederholt im wesentlichen (abgesehen von dem Schlußsaße des Entwurses §. 696 Ziff. 3, welcher dei der Kommissionsberatung gestrichen wurde; zu vgl. Prot. S. 403) den §. 434 preuß. A.D. vom 8. Mai 1855. Das Geseh will das Einkommen, welches ein Dritter dem Schuldner freigebig und fürsorglich, in der Absicht, ihn vor Mangel zu schüben, zugewendet hat, der Beschlagnahme seitens der Gläubiger dann entziehen, wenn die wohlthätige Absicht des Zuwendenden durch die Beschlagnahme vereitelt werden würde.

Bgl. Striethorft, Archiv Bd. 42 Nr. 27 S. 125 flg.

Db Rutungen eines dem Schuldner lettwillig zu freiem Eigentume zugewendeten Vermögens hierzu gerechnet werden könnten, ist in der porliegenden Sache nicht zu erörtern. Jedenfalls aber gehören dazu die Nutungen eines ihm fürsorglich zugedachten Vermächtnisses von Bermögenöftücken, über beren Gigentum er um beswillen nicht verfügen barf, weil ber Erblaffer verordnete, daß sie nach des Schuldners Tode Undere haben follen. Infolge diefer Verfügungsbeschräntung find auch die Gläubiger des ersten Vermächtnisnehmers behindert, aus dem Stamme bes Vermächtnisses Befriedigung zu suchen. Sie können sich lediglich an das dem Schuldner gebührende Rutungsrecht halten; ihnen gegenüber ift mithin das dem Nießbrauche unterworfene Vermögen nicht als das eigene Bermögen bes Schuldners zu betrachten. Derartige Nutungen ben in &. 749 giff. 3 C.B.D. erwähnten Einkünften beizuzählen, verstattet auch die allgemeine Kassung des Gesetzes (die Worte "oder fonst"). Ebenmäßig ift bereits &. 434 preuß. R.D. von bem preußischen Obertribunale,

vgl. Striethorst, Archiv Bb. 33 Nr. 5 S. 18 sig., auf einen, dem gegenwärtigen gleichartigen Sachstand bezogen worden, auf die jährlichen Zinsen des Pslichtteiles von einer Verlassenschaft, welcher der Substanz nach der Versügung des Schuldners entzogen, ihm nur zum Nießbrauche überlassen war.

Daß die übrigen Vorausseyungen des §. 749 Ziff. 3 C.P.O. hier gegeben sind, hat die vorige Instanz ohne erkennbaren Rechtsirrtum thatsächlich festgestellt."...